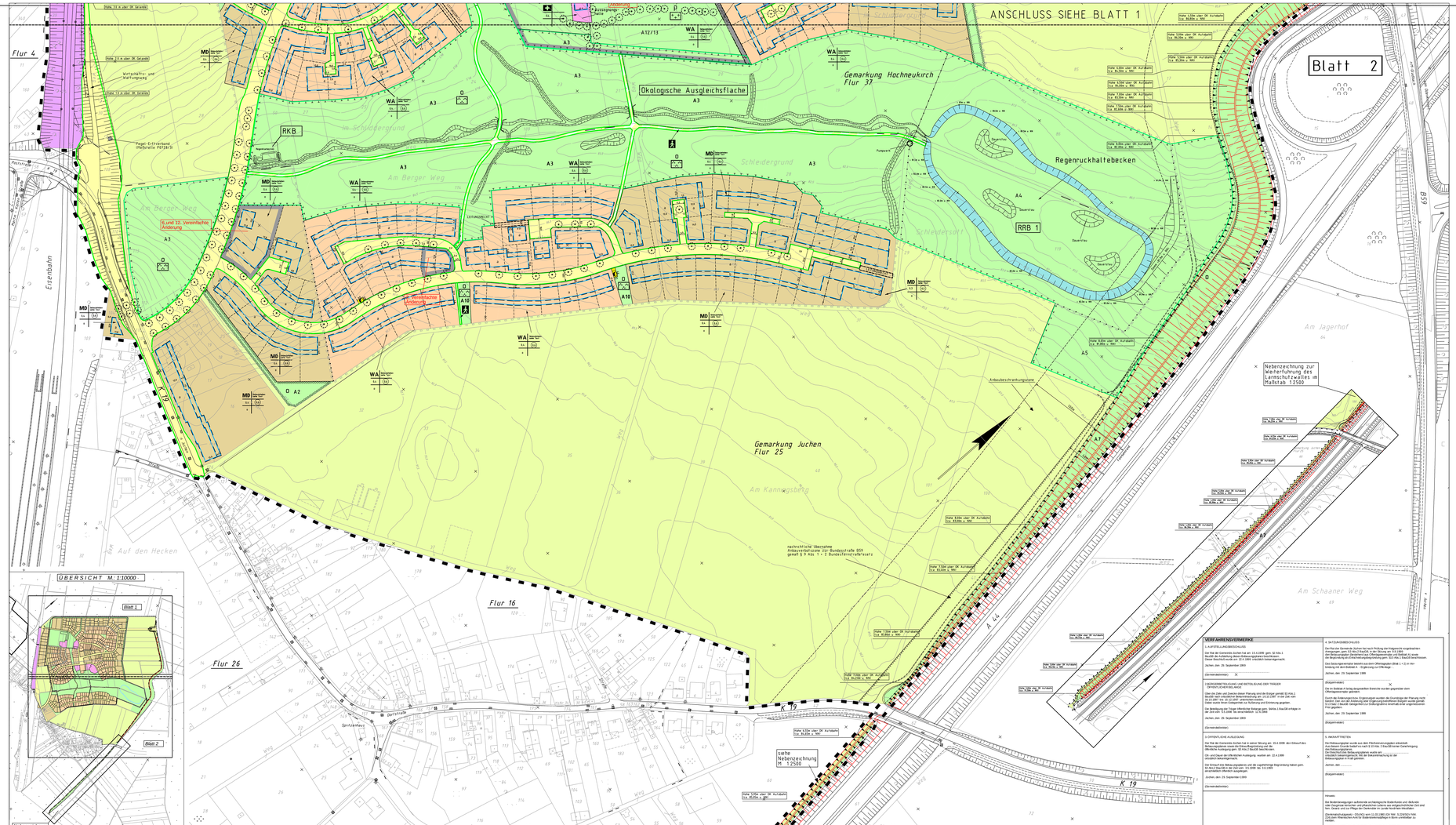

Bahnwälle

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Immissionsschutzes gegenüber den Bewirtschaftungen aus der Bahnanlage sind in der Wohn- und Aufenthaltsräumen von Wohnungen mit Schlafräumen in Richtung Bahnanlage, die mit einer passiven Lärmschutzmaßnahmen gemäß den Anforderungen der DIN 4109 Tabelle 8 - Lärmpegel-bereich 1 und 2 - entsprechend einem Schallschutz-Maß R'w von mindestens 30 dB ausgerüstet sind, sowie der Ausrüstung zu den gemeinschaftlichen Nutzlärmbeeinflussungen mitzuwirken.

Hinweis:
Die Gebäudefassaden, an denen mit Nichteinhaltung/Überschreitung zu rechnen ist, sind im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB gekennzeichnet.

Die geschlechtliche Stellungnahme zur Bauleitung der immissionsschutzbezüglichen für den Umweltbegutachter Dipl.Ing(FH) Dipl.-Ing. (Univ.) Peter Schmitz Büro Schmitz Consult GmbH Aachen wird angefertigt und liegt der Begründung des Bebauungsplanes als Anlage bei.

B. Grünordnerische Festsetzungen

B.1 Grünordnerpflanzung (A 1,A 2 und A 6)

Auf den targerichteten Flächen (A 1) zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist eine Anpflanzung mit einer Breite von mindestens 6 Metern Hecke mit Kräuterrasen anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Der Anteil der Gehölzflächen muß mindestens 45 % betragen. Der übrige Bereich ist als Wildwiesenfläche zu entwickeln.
Die Gehölzpflanzungen sind gemäß den Festsetzungen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages durchzuführen.

Auf den gekennzeichneten Flächen (A 2) zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist eine Anpflanzung von Gehölzen als freiwachsende Hecke mit Kräuterrasen anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Der Anteil der Gehölzflächen muß mindestens 47 % betragen. Der übrige Bereich ist als Wildwiesenfläche zu entwickeln.

Die Gehölzpflanzungen sind gemäß den Festsetzungen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages durchzuführen.

Auf den gekennzeichneten Flächen (A 6) zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist eine Anpflanzung von Gehölzen als freiwachsende Hecke mit Kräuterrasen anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Der Anteil der Gehölzflächen muß mindestens 52 % betragen. Der übrige Bereich ist als Wildwiesenfläche zu entwickeln.

Die Maßnahmen sind gemäß den Festsetzungen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages durchzuführen.

B.2 Ausgleichsflächen
Schiedergrund (A 3)

Die targerichteten Flächen (A 3) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Teilen von Landschaft, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind gemäß den Festsetzungen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages durchzuführen.

Flächenbelastung: mind. 3 % Wald
mind. 15 % Gehölze
max. 77 % Brache
max. 5 % wirtschaftsgerechte Wegefläche
max. 2 % sekundärgerechte Wegefläche

Regenrückhaltebecken (A 4)

Das innerhalb der Fläche für die Wasserwirtschaft, dem Hochwasserschutz und der Grünordnung gekennzeichnete Gebiet (A 4) ist als Regenrückhaltebecken und Regenrückhaltebecken zu gestalten. Der Freiraumgrün des landschaftspflegerischen Fachbeitrages naturnah herzustellen.

Die an das Regenrückhaltebecken angrenzenden Flächen (A 4) sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und gem. Landschaftsf. gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind gemäß den Festsetzungen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages Pflanzbindungen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages

Flächenbelastung: mind. 3 % Wald
max. 3 % Gehölze
max. 54 % Brache
max. 5 % wirtschaftsgerechte Fläche
max. 2 % sekundärgerechte Wegefläche

Übergang zwischen Regenrückhaltebecken und Lärmschutzwall (A 5)

Als Ersatzstreifen zwischen den Flächen des Regenrückhaltebecken und dem Lärmschutzwall ist eine Fläche von mindestens 10 m Breite gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und Bodenpunktverordnung NW und Bodenschutzgesetz NW und der Bodenschutzgesetz NW und der Bodenschutzgesetz NW und der